

## 3. Wechselkurs für eine DM-West in DM-Ost\*)

Jahr	Durchschnitt											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
1950 .....	6,35	6,75	7,50	7,50	6,95	6,25	5,90	5,75	4,95	5,00	5,35	5,60
1956 .....	4,28	4,14	4,08	4,02	4,03	3,97	3,91	4,06	4,10	4,11	4,32	4,22
1957 .....	4,14	4,16	4,09	4,10	4,16	4,14	4,15	4,26	4,31	4,13	3,98	3,94
1958 .....	3,84	3,80	3,75	3,78	3,85	4,06	4,08	4,18	4,27	4,26	4,12	3,82
1959 .....	3,72	3,57	3,50	3,55	3,64	3,66	3,61	3,80	3,93	3,98	4,05	4,05
1960 .....	4,07	4,05	4,05	4,09	4,32	4,64	4,66	4,55	4,60	4,62	4,62	4,61
1961 .....	4,60	4,57	4,45	4,46	4,48	4,48	4,56	4,88	4,95	4,95	4,46	3,98
1962 .....	3,91	3,67	3,16	2,81	3,24	3,22	2,92	2,86	3,62	3,89	4,05	3,88

\*) Vom Landesfinanzamt Berlin mitgeteilter Durchschnittskurs.

## N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

## Vorbemerkung

Staatshaushalt: Im »Staatshaushalt« sind die Haushalte sämtlicher Finanzträger von der Zone über die Bezirke und Kreise bis zu den Gemeinden, ferner der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und seit 1953 auch der Haushalt des sowjetischen Sektors von Berlin zusammengefaßt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe.

Die Produktions- und die Dienstleistungsabgaben (PDA) wurden durch Verordnung vom 6. Januar 1955 in der gesamten volkseigenen Wirtschaft eingeführt. Mit ihrer Einführung entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben.

Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Produktionsabgabe als Bestandteil des Industrieabgabepreises wird für ein Produkt grundsätzlich nur einmal erhoben. Die Hauptlast liegt auf Konsumgütern. Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden nach einzelnen Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen, nach der Zweckbestimmung der Erzeugnisse, nach betrieblichen Merkmalen.

Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen, verpflichtet.

Die Handelsabgabe (HA) wurde auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1957 im Bereich des volkseigenen Handels entsprechend der Produktions- und Dienstleistungsabgabe eingeführt. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Beförderungsteuer fallen damit ebenfalls weg; Verbrauchsabgaben werden dagegen von den zur Zahlung verpflichteten Betrieben weiter erhoben. Grundlage zur Zahlungspflicht der Handelsabgabe ist der Verkauf von Handelsware, selbsthergestellten Arzneimitteln, Speisen und Getränken; die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

Die Verbrauchsabgaben wurden durch Verordnung vom 14. Oktober 1955 neu geregelt. Verbrauchsabgaben sind danach die bis dahin als Verbrauchsabgaben, Textilwarenabgaben, Tabakwarenabgaben sowie Akzise bezeichneten Abgaben. Sie sind untrennbare Bestandteile der Preise. Abgabeschuldner sind die Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Güter herstellen, bei Lohnaufträgen die Auftraggeber. Verbrauchsabgaben werden von Erzeugnissen erhoben, die in der SBZ hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind; darunter von Bier, Tabak, Kaffee, Brantwein, Wein und Schaumwein, Leuchtmitteln, Zündwaren.

Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenversicherung): In der SBZ wurde die gesamte Sozialversicherung zu einer — grundsätzlich noch heute geltenden — zentral gelenkten Einheitsversicherung zusammengefaßt. Die Einheitsversicherung unterscheidet sich von der in der Bundesrepublik geltenden Form vor allem dadurch, daß sie alle Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung) grundsätzlich in einem Versicherungsträger vereint und einen einheitlichen, nach Risiken nicht aufspaltbaren Sozialversicherungsbeitrag erhebt. Der Sozialversicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Arbeiter und Angestellten; außerdem Bauern, die bis zu 5 Arbeiter beschäftigen, Handwerker, die zur Handwerkskammer gehören, freiberuflich Tätige; die sonstigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer, sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen, und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften. Ebenso sind alle ständig mitarbeitenden Ehefrauen und Kinder sowie alle Studenten, Hoch- und Fachschüler sozialversichert. Der Kreis der pflichtversicherten Personen ist damit in der SBZ wesentlich größer als in der Bundesrepublik.

Die allgemeine Sozialversicherung wurde 1956 zur »Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten«, nachdem die Selbständigen (=Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige) — mit Ausnahme der freiberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte — ausgegliedert worden waren. Träger der Sozialversicherung für die Selbständigen wurde die »Deutsche Versicherungs-Anstalt« (bzw. im Sowjetsektor von Berlin die »Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt«), deren Aufgabe bis dahin ausschließlich in der Durchführung der Sach- und Personenversicherung lag. Ihr wurde später (1959) auch die Sozialversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften übertragen. Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist der »Freie Deutsche Gewerkschaftsbund« (FDGB). Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist zugleich Träger der Arbeitslosenversicherung. Sie ist ferner — im Gegensatz zur Sozialversicherung in der Bundesrepublik — zuständig für die Versorgung der ehemaligen Beamten und Berufssoldaten, deren Witwen und Hinterbliebenen sowie der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen; für die letzteren werden die aufgewandten Mittel aber aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Außerdem versorgt sie die Verfolgten des Nationalsozialismus und die ehemaligen Mitglieder der Werkspensionskassen.

Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung der Bundesrepublik vom Staatshaushalt getrennt ist. Die Sozialversicherungsfonds der »Deutschen Versicherungs-Anstalt« (DVA) und der »Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt« sind dem Staatshaushalt nur durch den zum Ausgleich ihres Defizits notwendigen Staatszuschuß verbunden.

Eine zusätzliche Altersversorgung besteht für die technische Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben; sie wird durch eine Versorgungsversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt gewährleistet. Eine entsprechende Regelung gilt für die Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ist seit 1. Januar 1959 eine besondere Altersversorgung in Kraft. Weitere über den Rahmen einer normalen Versorgung durch die Sozialversicherung hinausgehende Alterssicherung erfahren gewisse privilegierte Gruppen, wie Volkspolizisten, Beschäftigte der »Deutschen Reichsbahn« und der »Deutschen Post« sowie Beschäftigte in besonders ausgewählten Betrieben nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit. Die Bediensteten der Eisenbahn und Post wurden 1956 weitgehend aus der Sozialversicherung ausgegliedert. Die genannten Personen sind seither nur noch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Im übrigen besteht für sie eine Sonderversorgung, die weder organisatorisch noch materiell der Sozialversicherung zugerechnet werden kann.